
Vereins- und Flugplatzordnung

MFC-Zwaring

Gültig ab Jänner 2021

1. Eigentum und Verwendung

Der Modellflugplatz Zwaring ist auf bestimmte Zeit gepachtet und dient den Mitgliedern des MFC-Zwaring zur Ausübung ihres Sportes.

2. Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied, das Pflichten gegenüber dem MFC-Zwaring wahrnimmt, hat das Recht, das Fluggelände zu benützen.

Die Einrichtungen (Clubhütte, WC, etc.) können benützt werden.

Seine Pflicht ist es, sich sportlich einwandfrei zu benehmen und die nachfolgenden Regeln genauestens zu befolgen.

3. Haftpflicht

Das in Betrieb nehmen eines Modells ist ausschließlich mit einem gültigen Versicherungsnachweis, Kenntnissnachweis und abgeschlossener Registrierung zulässig. Jeder Modellflieger und Besucher haftet bei Schäden gegenüber Dritten.

Gästeflüge sind nur im Beisein eines Vorstandmitgliedes erlaubt!!

Bei Unfällen kann gegenüber dem Verein, dessen Mitgliedern oder dessen Vorstand keine Schadensersatzforderung geltend gemacht werden.

4. Sicherheit und Vermeidung von Unfällen

Auf der Zufahrt zum Fluggelände darf die Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h nicht überschritten werden.

Die Zu- und Abfahrt vom Modellflugplatz Zwaring hat ausschließlich und auf direktem Wege durch den mit der Hinweistafel „Modellflugplatz“ gekennzeichneten Weg zu erfolgen.

Auf allen anderen Wegen rund um den Flugplatz gilt ein Fahrverbot seitens der Gemeinde.

Das Gelände wird videoüberwacht. Beschreibung: Eine Webcam liefert alle paar Minuten ein Bild auf die Homepage des Vereines, welches nicht zur Überwachung dient, jedoch zur Information über die Wetterlage und das Betriebsaufkommen am Flugplatz.

Dem Vorstand ist es möglich auf die Webcam zuzugreifen und sich jederzeit ein Live-Bild anzeigen zu lassen.

Das Abstellen und Auftanken der Modelle muss innerhalb des Schutznetzes erfolgen.

Das Be- und Enttanken von Motormodellen muss wegen des Grundwasserschutzes mit dafür geeigneten Mitteln erfolgen.

Alle sind verpflichtet, die Grundsätze des Umweltschutzes zu beachten. Im Besonderen sind aus Rücksicht auf die Anrainer die Lärmemissionen unter maximaler Nutzung der technischen Möglichkeiten so gering wie möglich zu halten. Weiters sind die Vorschriften im Umgang mit gefährlichen Stoffen wie Kraftstoffen, Akkus usw. zwingend einzuhalten.

Es ist verboten, unter erhöhtem Alkoholeinfluss, bei Einnahmen von Drogen oder Medikamente, welche die Reaktionsfähigkeit und die Wahrnehmung beeinflussen, ein Modell in Betrieb zu nehmen.

Der Vorstand behält sich das Recht vor, im Zweifelsfall ein sofortiges Flugverbot auszusprechen.

Vor Inbetriebnahme einer Fernlenkanlage hat sich jeder Pilot davon zu überzeugen ob sein Kanal frei ist.

Es dürfen ausnahmslos nur in Österreich gesetzlich erlaubte Frequenzen benutzt werden.

Generell dürfen alle Flugmodelle betrieben werden, die einen technisch und gesetzlich einwandfreien Zustand aufweisen, ein maximales Fluggewicht von 25 kg nicht überschreiten und nicht lauter als 96 dbA, gemessen in einem Abstand von 3 m von der Längsachse rechts am Ende des Flugmodells, sind. Die Kennzeichnungspflicht bei Flugmodellen ist einzuhalten. Bei FPV Flügen ist die gesetzliche Regelung (2. Person mit Sichtkontakt zum Modell) strikt einzuhalten.

Generell ist vor dem ersten Betrieb von Modellen mit Verbrennungsmotoren die Erstellung eines Messprotokolls durch ein Vorstandsmitglied zwingend vorgeschrieben. Jede Veränderung am Modell die Auswirkungen auf den Lärm zur Folge hat (z.B. andere Luftschraube) erfordert die Erstellung eines neuerlichen Messprotokolls durch ein Vorstandsmitglied.

Aus Sicherheitsgründen ist das eigenständige Rollen von Flugzeugen hinter dem Schutzzaun ausdrücklich untersagt. Es dürfen nur Motoren hinter dem Schutzzaun gestartet werden, welche eine Starthilfe benötigen. Modelle mit laufendem Motor sind ausnahmslos auf die Start- und Landebahn zu tragen oder zu schieben.

Das Überfliegen der Start- und Landepiste im Tiefflug ist verboten (ausgenommen Seilabwurf bei Seglerschlepp). Der Luftraum in dem geflogen werden darf, befindet sich zwischen dem äußeren Pistenrand und wird südlich und westlich von der Kainach begrenzt. Weiters ist auf unserer Infotafel das Fluggebiet in Form einer Karte genau abgebildet. Das Sicherheitsnetz und dessen gedachte Verlängerung darf auf keinen Fall überflogen werden. Flughöhe max. 150 m. Bei Höhenüberschreitung haftet der verantwortliche Pilot alleine und in vollem Ausmaß.

Mehrere Piloten müssen beim Fliegen in einer Gruppe zusammenstehen. Bei Ernte bzw. Feldarbeiten, mit oder ohne Traktoren, ist der Flugbetrieb vorübergehend einzustellen. Als Ausnahme gilt das Einverständnis des bei den Feldarbeiten aktiven Bauern bzw. dessen Mitarbeitern. Das Einverständnis ist jedes Mal erneut einzuholen in dem man auf den Bauern zugeht und ihn persönlich fragt. Ein Überflug ist auch bei Einverständnis zu unterlassen.

Jeder Pilot hat seinen Flugraum so zu wählen, dass keine Personen durch sein Modell gefährdet werden. Jedes Mitglied hat die Pflicht Zuwiderhandelnde sofort darauf aufmerksam zu machen.

5. Flugzeiten

Die Flugzeiten für Modelle mit Verbrennungsmotoren sind als Aushang an der Schautafel ersichtlich und nur für diese Modellkategorie gültig.

Für den Betrieb von Elektro- bzw. Segelflugmodellen <1,5kg gibt es grundsätzlich keine Flugzeitbeschränkung. Für Fluggeräte >1,5kg gilt eine generelle Flugzeit von 08:00 bis 20:00. Damit ein Elektro-Flugmodell als solches gültig ist gilt der Grundsatz – der Elektroantrieb sollte im Dauerbetrieb deutlich leiser sein als ein Verbrennungsmotor.

Wenn ihr euch nicht schlüssig seit ob ihr mit eurem Modell noch nach den Flugzeiten für Verbrennungsmotoren fliegen könnt, dann bitte vorher beim Vorstand nachfragen.

In den Monaten September bis Dezember ist aus Rücksicht auf die Jagd der Flugbetrieb bei untergehender Sonne hinter dem Pölsberg bzw. beim Eintreffen der Jäger für jede Art von Modell einzustellen.

6. Reinlichkeit und Ordnung

Jeder Benützer ist verpflichtet für Reinlichkeit und Ordnung zu sorgen und die Einrichtungen des Vereins sorgsam zu behandeln. Jeder Verlust oder Beschädigung ist unverzüglich dem Vorstand zu melden. Grundsätzlich muss jeder seinen Müll insbesondere Treibstoffkanister, abgestürzte Flugmodelle usw. wieder mit nach Hause nehmen.

Wer als Letzter den Platz verlässt, muss den Schranken schließen.

Verhalten, welches dem Ansehen oder dem Ruf des Vereines schadet (nach innen und außen) ist zu unterlassen.

8. Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge und die Versicherungsbeiträge sind eine Bringschuld und müssen aus versicherungstechnischen Gründen bis 31.12. einbezahlt sein. Bei Nichteinzahlung bis Ende Dezember erlischt automatisch die Mitgliedschaft. Nach Bezahlung der oben genannten Beiträge wird jedes Mitglied automatisch Haftpflicht versichert.

Bei Eintritt eines Schadensfalles ist von den beteiligten Personen sofort ein Protokoll zu verfassen und umgehend dem Vorstand davon in Kenntnis zu setzen. Die Weiterleitung des Schadensfalles erfolgt durch den Vorstand.

9. Verstöße gegen die Flugplatzordnung

Bei Nichtbeachtung bzw. Verstoß gegen die oben genannten Punkte der Flugplatzordnung können wie folgt geahndet werden:

- ° Verwarnung
- ° Flugverbot
- ° Ausschluss aus dem Verein

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass Handlungen und Aktionen, welche nicht Gegenstand dieser Flugplatzordnung sind, aber den Bestand des Modellflugplatzes bzw. das Ansehen des Vereines gefährden können, zu unterlassen sind und bei Verstoß wie unter Punkt 9 geahndet werden können.